Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 150 (1972)

Artikel: Das Basler Stadthaus
Autor: Fürstenberger, Markus
Kapitel: Sitz der Stadtgemeinde
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006847

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sitz der Stadtgemeinde

Durch die helvetische Verfassung des Jahres 1798 wurde die kommunale Selbständigkeit aufgehoben und die Gemeinde zu einem reinen Wahl-, Gerichts- und Verwaltungsdistrikt umgebildet. Die neuen Gesetze unterschieden klar zwischen einer Einwohnergemeinde und einer Bürgergemeinde. Dieser Dualismus zweier nebeneinander bestehender Gemeindeorganisationen war eine Neuerscheinung im eidgenössischen Gemeinwesen. Er beruhte auf einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen den das Gemeingut ausschließlich nutzenden Bürgern und den am Gemeingut unbeteiligten Niedergelassenen. Jede Gemeinde in der Helvetischen Republik hatte fortan eine Generalversammlung aller aktiven Bürger, das heißt der bisherigen Ortsbürger, der bisherigen Hintersässen und der Niedergelassenen aus anderen Kantonen, ihr Ausschuß war die sogenannte ‹Munizipalität›. Die bisherigen Anteilberechtigten am Gemeinde- oder Korporationsgut ernannten für dessen Besorgung eine ‹Gemeindeverwaltungskammer›. Die politische oder Einwohner-Gemeinde und die Bürger-Gemeinde bestimmten fortan das kommunale Leben.

Die Munizipalität hatte vor allem die Aufgaben der administrativen Ortspolizei zu erfüllen; im Vordergrund der bürgerlichen Tätigkeit stand die Wohlfahrtspflege, die sich auf eine den bürgerlichen Einwohnern zukommende Armenunterstützung beschränkte. Sie kam zwar nur den eigenen Bürgern zu gute, doch war den Einwohnern die Erlangung der bürgerlichen Rechte erleichtert.

Eine neue Veränderung der kommunalen politischen Verhältnisse ergab sich im Jahre 1803 mit der Mediationsakte, in denen die Souveränität der Kantone wiederhergestellt wurde. Der in der Helvetik eingeführte Dualismus einer Einwohner- und Bürgergemeinde wurde durch eine einzige Institution ersetzt, die als ‹Stadtgemeine› bezeichnet wurde. Diese öffentliche Körperschaft übernahm sowohl die Funktionen der Munizipalgemeinde als auch die Aufgaben der Bürgergemeinde. Dem Begriff der Stadtgemeinde läßt sich lediglich derjenige der Landgemeinde gegenüberstellen. Innerhalb der Unterscheidung von Bürger- und Einwohnergemeinde bleibt der Ausdruck der Stadtgemeinde neutral.

Die Stadtgemeinde hatte als Organe die *Gemeindeversammlung,* die sämtliche Stadtbürger und die in Basel niedergelassenen Kantonsbürger umfaßte und in erster Linie die Wahlbehörde des *Großen Stadtrates* war. Dieser 64köpfige Stadtrat entschied über die Begehren der Bürgeraufnahme, faßte Beschlüsse über öffentlich-rechtliche Abgaben und Anleihen über alle das Gemeindegut berührende Erwerbungen, Veräußerungen, Verpfändungen

und andere Verfügungen, er prüfte auch die jährliche Rechnung des *Kleinen Stadtrates*. Dieses dritte Organ, die Exekutive, bestand aus 24 Mitgliedern. Seine Tätigkeit bezog sich auf polizeiliche Aufgaben, auf das städtische Bauwesen und auf die Verwaltung des Gemeindegutes. Eine besondere Liquidationskommission nahm die Aussteuerung der Stadtgemeinde vor. Nach ihrer Berechnungen bedurfte die Stadtgemeinde zur Erledigung ihrer Aufgaben jährlich 60 000 Franken. Zur Bestreitung dieser Aufgaben wurden ihr verschiedene Einnahmequellen als Eigentum übertragen, so u. a. Zölle und Abgaben im Kaufhaus, Brückenzölle, Abgaben auf dem Kornmarkt. Im weiteren war der Stadtgemeinde der Teil des Postfonds als Eigentum zugesprochen, der der Stadt auf Grund einer Konvention vom 10. Februar 1800 zugeteilt wurde, einschließlich der 200 000 Franken, die sich der Staat als Entschädigung ausbedungen hatte und «auf welche nunmehr die Liquidations-Comission im Namen der Schweizerischen Nation zu Handen der Stadt Basel förmlich Verzicht» leistete. Das Posthaus ging in den Besitz der Stadtgemeinde über, doch mußte sie darin der kantonalen Postverwaltung unentgeltlich den für den Postbetrieb erforderlichen Platz zur Verfügung halten. Der Zinsertrag des überlassenen Fonds wurde auf 16 870 Franken angeschlagen.

Um der Stadtgemeinde die Durchführung aller ihr zugesprochenen Aufgaben zu ermöglichen, übertrug ihr die Dotationsurkunde vom 7. Oktober 1803 im weitern «von nun an und für alle kommenden Zeiten der Bürgerschaft von Basel unter der Verwaltung ihres Stadt-Raths ... als rechtsgiltiges Eigenthum» eine Reihe von Grundstücken, Liegenschaften, Waldungen und Institutionen. Unter den Waldungen befanden sich die Langen Erlen und die Basler Hardt, die bis in den Bann von Muttenz und Pratteln reichte. Die als «milde Stiftungen» bezeichneten Institutionen umfaßten das Bürgerspital, das tägliche Almosenamt, das Waisenhaus in Verbindung mit dem Siechenhaus zu St. Jakob und die Elenden-Herberge. Sie alle wurden der Stadtgemeinde mit der Bedingung überlassen, die Anstalten nach den bestehenden Verordnungen und den stiftungsmäßigen Bestimmungen zu verwalten.

Wichtig ist, daß die Stadtgemeinde auf lokal bedingte Aufgaben beschränkt blieb, während der Kanton sich die allgemeinen Aufgaben, so zum Beispiel auch das Erziehungsdepartement, vorbehielt. Durch die Kantonsverfassung von 1833 wurde der der Stadtgemeinde übergeordnete Staat in seinem territorialen Umfang so reduziert, daß der neue Halbkanton Basel-Stadt sich mit der Stadtgemeinde beinahe deckte. Daraus erwuchs ein schwerfälliger Parallelismus der beiden Aufgabenkreise, des kommunalen wie des kantonalen, eine Doppelspurigkeit mit all ihren Nachteilen. An den

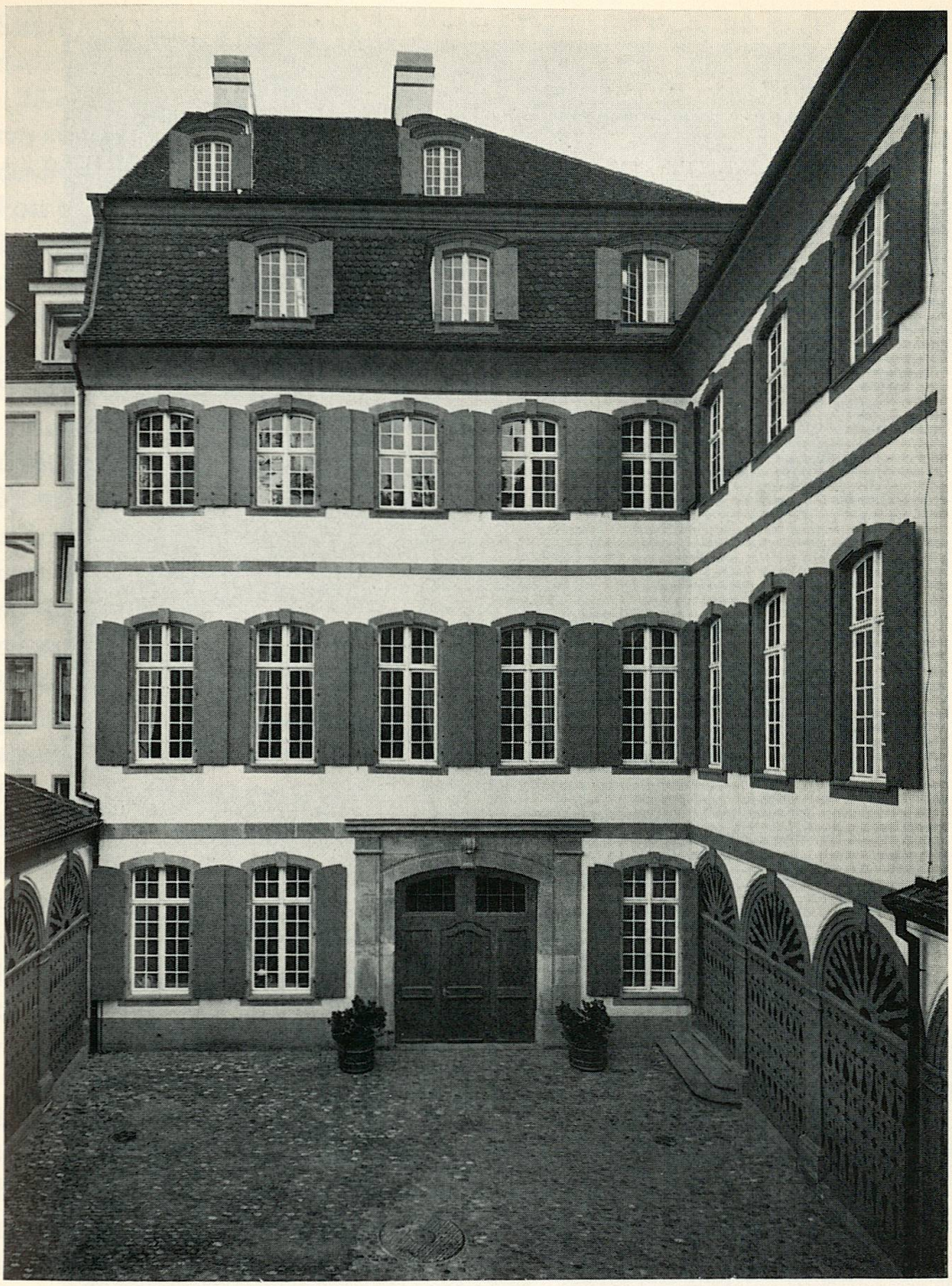

Stadthaus: Hoffassade

Stadthaus: Hof mit Laubengang und Brunnennische

Stadttoren zum Beispiel hatte der Kanton Dach und Fach, die Stadt dagegen das Innere samt der Zöllnerwohnung zu unterhalten.

Die Sitzungen des Stadtrates wurden im Posthaus abgehalten, dort konnten auch die Archivschriften der Stadt verwahrt werden. Die Überlassung des Posthauses an die Stadtgemeinde und die Benützung durch die kantonale Post brachte manche Unannehmlichkeiten. Bei der Übernahme muß sich das Mobiliar zum Teil in einem schlechten Zustand befunden haben, heißt es doch in einem Inventar jener Zeit: «großer Bodenteppich von Schaben beschädigt, ein Teppich zerfetzt». Verschiedene Gegenstände wurden weitergegeben, so für das Logis eines Generals, ferner für die Blömlikaserne der Stadtgarnison; das Silbergeschirr wurde verkauft.

Reparaturen der späteren Jahre brachten stets neue Verhandlungen, war doch die Stadtgemeinde immer der Meinung, der Kanton müsse gewisse Kosten übernehmen. Am 25. Februar 1818 tauchte erstmals der Vorschlag auf, das Posthaus, in dem «unangenehme Verhältnisse» herrschten, gegen eine kantonale Liegenschaft zu tauschen. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge. In der Zwischenzeit wurde im Waschhaus des Posthauses ein neues Büro eingerichtet, 1824 tagten wegen Renovationen im Rathaus die kantonalen Beamten im Haus der Stadtgemeinde. – Als am 27. Februar des Jahres 1827 durch einen eisernen Ofen, der zu nahe an einem Holzstoß gestanden hatte, im Posthaus Feuer ausbrach und Reparaturen nötig wurden, erfolgte eine Wiederaufnahme der Besprechungen über den Verkauf des Hauses. Die Verhandlungen gingen hin und her, sie fanden Ende des Jahres ihren Abschluß. In einem Brief vom 31. Dezember 1828 schrieben der Bürgermeister und der Rat des Kantons Basel an den Stadtrat: «... wir haben ersehen, daß die angebahnten Unterhandlungen wegen Abtretung des Posthauses und der Benutzung von Räumen auf dem Rathaus keinen gewünschten Erfolg gehabt haben.» Es wurde darum beschlossen, die Sache im status quo zu belassen und die nötigen Reparaturen vornehmen zu lassen.

Größere Sorgen bereitete im Jahre 1859 der Schwamm in den Stadthaus-Räumen am Totengäßlein. Der Boden sämtlicher Kanzleibüros wurde jetzt hohl gelegt und Öffnungen an der Fassade gegen das Totengäßlein und im Hausgang angebracht, um die Zirkulation der Luft zu ermöglichen. Reparaturen aller Art waren jedes Jahr vorzunehmen, sei es an der Fassade, am Dach, in den Sitzungszimmern oder im Jahre 1874 an den «mit erheblichen Übelständen behafteten Abtritten».

Unter den Anschaffungen fällt 1860 ein Illuminationsapparat für 1000 Franken auf, er war dafür bestimmt, während der 400-Jahr-Feier der Universität die Fassade des Stadthauses im Lichterglanz erstrahlen zu lassen.

1852 wurde das neue städtische Telegraphen-Bureau in der am Totengäßlein gelegenen Postremise eingerichtet, die Kosten beliefen sich auf 2733.16 Franken. Zunächst handelte es sich um die Telegraphen-Verbindung Basel–Chiasso sowie um den Anschluß an das badische Telegraphennetz, dessen Endstation damals Haltingen war. Im folgenden Jahr kam das Büro in das neuerstellte Postgebäude an der Freien Straße, das am 1. Dezember 1853 eröffnet werden konnte. Im Remisengebäude wurde nun eine bescheidene Wohnung eingerichtet, die Remisen selbst dienten fortan der Aufnahme der Löschgeräte. 1856 erfolgte die feste Installierung des Pompier-Magazins in der Postremise, und drei Jahre später übernahm der Staat das Pompierarsenal mit dem Servitut zu Gunsten des Stadthauses, daß nicht höher gebaut werden dürfe.

Bereits 1854 wurde das frühere Postgebäude als zukünftiges Stadthaus ausersehen, in ihm sollten von jetzt an die Sitzungen des Stadtrates und seiner Kommissionen stattfinden und die Kanzlei untergebracht werden.

Nach der Übergabe der Schlüssel für das ehemalige Posthaus an die Stadtgemeinde beschäftigten sich das Bauamt und dann eine spezielle Kommission mit der neuen Verwendung der Räumlichkeiten. Schon im Vertrag über die Verlegung des einstigen Kaufhauses wurde festgelegt, daß das Posthaus für städtische Zwecke eingerichtet werde. Der Stadtrat und seine Behörden fühlten sich in den Räumen des Rathauses eingeengt, sie brauchten dringend mehr Platz. Im Verwaltungsbericht des Stadtrates über das Jahr 1854 wurde festgehalten:

«Durch die immer größer werdende Ausdehnung unserer Stadt und das andauernde Wachsen der Bevölkerung vermehren sich gleichmäßig auch die Geschäfte des Stadtraths und seiner Behörden. Es sei schon als ein Übelstand zu erwähnen, daß nur ein einziges Sitzungszimmer, dasjenige des kleinen Stadtraths, vorhanden sei, und daß bei gleichzeitig stattfindenden Kommissional-Sitzungen nicht selten Verlegenheit entstehe, ein zweites Lokal aufzufinden.

Vor allem werde aber das Bedürfnis mehrerer Räumlichkeiten für die Kanzlei, deren Personal – Stadtschreiber und Sekretär, nebst den Stadtboten – in ein einziges Lokal zusammengedrängt sei, schon längst empfunden.

Durch den andauernden Verkehr mit Personen, welche den Dienst der Kanzlei in mannigfaltiger Weise in Anspruch nehmen, seien die Angestellten in ihren Arbeiten stäten Störungen ausgesetzt, und namentlich werde ein eigenes Zimmer für den Stadtschreiber und für besondere Besprechungen des Herrn Stadtrathspräsidenten höchst wünschenswerth.

Es ist ferner der Zustand des städtischen Archivs, welches sich in einem feuchten, engen, Luft und Licht unzugänglichen Gewölbe befindet, wo die Acten stätem Verderben ausgesetzt sind, ein sehr trauriger . . .
In Betracht daher, daß in dem ehemaligen Posthause sich dem Stadtrathe eine Räumlichkeit darbietet, in welcher er sich auf eine anständige und seinen jetzigen und künftigen Bedürfnissen genügende Weise einrichten kann, in fernerem Betracht, daß nementlich auch den Beamten unserer Baubehörde daselbst passende Bureaux zu Besorgung ihrer Geschäfte angewiesen werden können, rieth uns die besondere Kommission an: es sollte der Kaufhausvertrag vom 2. Merz 1843 von Seite der Stadt in Vollzug gebracht und demnach das ehemalige Postgebäude zu einem Stadtgemeindehaus bestimmt werden.»

Im Jahre 1855 wurden die Bauarbeiten zur Aufnahme des Stadtrates im ehemaligen Posthaus aufgenommen. Während all der Verhandlungen hatten sich in den Lokalen des Erdgeschosses zwei Hausbesitzer eingemietet, deren Läden und Magazine an der unteren Freien Straße im Zusammenhang mit der Verbreiterung der dortigen Fahrbahn verlegt werden mußten.

In der Belegung des Hauses durch die Stadtgemeinde blieb der erste Stock stets für Sitzungsräume und Archiv reserviert. Im Erdgeschoß befanden sich verschiedene Büros, so die Registratur oder auch 1868 das Zeichnungszimmer des Architekten, der die neuen Gottesackerbauten leitete.

Bald nach dem Bezug des Stadthauses durch die Kanzlei ergaben sich mit dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft, des Hauses Nr. 169, Anstände wegen des Lichterrechtes. Sie führten zu einem Prozeß, den die Stadt verlor. Im Jahre 1858 erwarb ein Metzgermeister das Haus, dessen Lokalitäten für eine Metzgerei aber völlig ungeeignet waren. Für das Stadthaus ergab dies laut Verwaltungsbericht ‹namhafte Inconvenienzen›. So beschloß am 11. Juni 1860 der Große Stadtrat, die Liegenschaft für 38 000 Franken zu kaufen. Über die Verwendung des Hauses war man sich nicht klar, zuerst diente es, während der Bauten im Kalkhof, als Büro des Brunnmeisters und zur Aufbewahrung von Gerätschaften. Drei Jahre später ersuchte der Verwaltungsrat der neu gegründeten Allgemeinen Krankenpflege um Überlassung eines Teils der Liegenschaften, um darin ein Büro einzurichten. Diesem Wunsche wurde stattgegeben und der Raum unentgeltlich überlassen.

Zu Beginn der sechziger Jahre muß in der Stadt das Bedürfnis wach geworden sein, beim Marktplatz eine weitere öffentliche Uhr zu besitzen, denn die Uhr am Rathaus war nur von einem kleinen Teil des Platzes aus gut sichtbar. Ein Plan sah nun vor, in einem zu erstellenden Segmentgiebel des ehemaligen Posthauses eine Schlaguhr einzubauen. In einem Türmlein sollten zwei kleine Glocken untergebracht werden. Das Bauamt nannte den Ort

«in architektonischer Beziehung nicht von Nachteil». Es hieß einzig, daß die Lage des Stadthauses nicht allzu günstig sei; als weitere mögliche Lösung kam der Turm der Martinskirche in Vorschlag. Aus München und Manchester wurden Offerten eingeholt, die einen Kostenaufwand von 10 000 Franken nannten. Am 11. Juni 1863 wurde dann im Stadthaus der Beschluß gefaßt, von der Anbringung einer Uhr am Stadthaus Umgang zu nehmen und auf einem anderen öffentlichen Gebäude einen geeigneten Platz zu suchen.

Schon im Jahre 1861 wurde durch einen im Großen Stadtrat gestellten Anzug die Einführung elektrischer Uhren in Basel angeregt; eine Spezialkommission beschäftigte sich in den folgenden Jahren wiederholt mit der Frage. Aber erst am 10. Oktober 1870 bewilligte der Große Stadtrat den verlangten Kredit von 11 000 Franken. Als System wurde eine Anlage gewählt, deren Uhren kein Uhrwerk hatten. Die Zeiger mußten in gewissen Intervallen vom gleichen Regulator aus durch den elektrischen Strom im Bewegung gesetzt werden. Diese Bewegung wurde durch Drahtleitungen vermittelt. Der Centralapparat stand im ersten Stock des der Stadtgemeinde gehörenden Nebengebäudes des Stadthauses. «Die Bewegung geht von einem Uhrwerk aus, welches im Ganzen dem der gewöhnlichen Turmuhren entspricht, durch ein Gewicht getrieben wird und täglich aufgezogen werden muß.» Bis Ende 1871 sind 45 Uhren aufgestellt und angeschlossen worden, wovon 30 bei Privaten und 15 in öffentlichen Gebäuden, so in Zunfthäusern, im Spital, im Museum und in der Gasfabrik. Die Liste der öffentlichen Uhren wird angeführt durch diejenige über der Einfahrt des Stadthauses. Vom Stadthaus aus gingen Drähte zu den einzelnen Revieren. Die Stadt war in vier Reviere eingeteilt, deren jedes (mit annähernd gleicher Zahl von Uhren) durch eine Drahtlinie bedient wurde. Diese vier Linien waren nach ihren Endpunkten benannt: die St. Johann-Linie, die St. Elisabethen-Linie, die St. Alban-Linie und die Kleinbasler Linie. Die Drähte zu allen elektrischen Uhren hatte 1871 eine Länge von ungefähr 35 000 Fuß (= 10 675 m). Zu den bereits erwähnten fünf Drähten auf dem First des Stadthauses wollte das Bauamt 1888 noch weitere zwei bis drei anbringen. Dies wurde erlaubt gegen «eine verbindliche Erklärung, daß die Baubehörde für allen Schaden hafte und bei Unannehmlichkeiten auf erstes Verlangen die Ständer sammt den Drähten entferne».

Das Stadthaus diente oft als Sitzungsort neugeschaffener oder selten tagender Gremien. Eine solche Kommission, die Einquartierungskommissen, hatte im Jahre 1870 anläßlich der damaligen Grenzbesetzung für die Unterbringung der eidgenössischen Truppen zu sorgen. Amadeus Merian berief als Präsident der Kommission die erste Sitzung auf den 16. Juli ins

Stadthaus; an ihr wurden die verschiedenen Aufgaben verteilt. Noch am gleichen Abend trafen die ersten Truppen ein, es waren die Scharfschützen aus dem Aargau.

Größere Schwierigkeiten als bei der täglichen Zusammenarbeit im Stadthaus ergaben sich zwischen der Stadtgemeinde und dem Kanton wegen der doppelspurigen Verwaltung. Der Staat suchte sie dadurch zu beseitigen, daß er immer mehr kommunale Aufgaben, etwa das Bauwesen, die Polizei (mit Straßen-, Markt- und Fremdenpolizei), das Niederlassungswesen, das Löschwesen, die Stadtreinigung, an sich zog. Die bürgerlichen Aufgaben wie Kranken-, Armen- und das Unterstützungswesen, die die Stadtgemeinde ebenfalls zu erfüllen hatte, blieben hingegen ungeschmälert.

De facto wurde so die Stadtgemeinde zur Bürgergemeinde; die munizipalen Funktionen gingen in einem sehr komplizierten Prozeß nach und nach im Staate auf. Wichtige Etappen sind verschiedene Abkommen und Verfassungsänderungen der Jahre 1834, 1853 und 1859. Nach 1859 verblieben der Stadtgemeinde nur noch wenige kommunale Aufgaben: Besorgung des Brunnwesens einschließlich der Wasserversorgung, das Beleuchtungswesen, der Unterhalt kommunaler Gebäude und die Überwachung des den Zünften und Gesellschaften zustehenden Vormundschaftswesens. Das Abkommen zwischen Kanton und Stadtgemeinde vom Jahre 1859 ging vor allem vom Grundsatz aus, alle Aufgaben, die bisher noch der bürgerlichen Stadtgemeinde zustanden, die aber unter andern Verhältnissen, das heißt an Orten, die einem Vollkanton angehörten, einer eigenen Einwohnergemeinde übertragen worden wären, dem Kanton zuzuweisen. Diese Entwicklung fand ihren Niederschlag in der neuen, in ihren Grundzügen heute noch geltenden Kantonsverfassung vom 10. Mai 1875. Die neue Situation wurde besonders bestimmt durch die nach der Bundesverfassungs-Revision von 1874 notwendige Reorganisation der Stadtgemeinde. Artikel 43 der Bundesverfassung brachte für das gesamte schweizerische Gemeindewesen tiefgreifende Änderungen. Er bestimmte, daß der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitz alle Rechte des Kantonsbürgers und des Gemeindebürgers genieße mit Ausnahme des Mit-Anteils an den Bürger- und Korporationsgütern und des Stimmrechts in den rein bürgerlichen Angelegenheiten. So griff die neue Kantonsverfassung auf den Dualismus der Helvetik zurück, indem sie bestimmte, daß in allen Gemeinden des Kantons wieder zwei Kommunen geschaffen werden mußten: die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde, die mit gesonderten Aufgabenbereichen nebeneinander zu funktionieren hatten. Die beiden Gemeindeformen wurden aber nur in den drei Landgemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen mit besonderen Organen konstituiert. In der Stadt dagegen wollte man die Vorteile, die sich

aus der Verschmelzung der Munizipalgemeinde mit dem Staate ergeben hatten, beibehalten. Die Tätigkeit der bisherigen Stadtgemeinde wurde so auf reinbürgerliche Aufgaben beschränkt, sie wurde daher aufgehoben, und an ihre Stelle trat die neue ‹Bürgergemeinde›.